

**Genehmigte Fassung vom 05.09.2005
geändert und genehmigt am 22.05.2017**

Satzung des Fördervereins der Oberschule Schiffdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Name: Förderverein der OBS Schiffdorf e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name Förderverein der OBS Schiffdorf e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schiffdorf
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Oberschule Schiffdorf. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ergänzung von Unterrichtsmitteln, Förderung von Aktivitäten rund um die Schule, und die Einbindung der Schule als lebendigen Bestandteil der dörflichen Gemeinschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (gem. §52 Abs.Z.1).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt: mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung; diese ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres nach einmonatiger Kündigung zulässig.
 - b) durch Ausschluss; der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- c) mit dem Tod des Mitgliedes.
- d) durch Streichung von der Mitgliedersliste, falls das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand bleibt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch schriftliche Mitteilung mit mindestens 2-wöchiger Frist einberufen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/4 der Mitglieder es verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt die Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, erteilt Entlastung, gibt Anregungen und Empfehlungen für die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen, die für den Vorstand bindend sind.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat 1 Stimme.
5. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung genehmigt das Protokoll.

§8 Vereinsvorstand

1. Der Verein besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretende Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) --
2. Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß §26 BGB.
3. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt wird.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlung ein.
5. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, oder schriftlich bzw. fernmündlich ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Schriftliche Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens sind zulässig.

§9. Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sowie der Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlung ein. Er entscheidet über die Mittelvergabe bis zur Höhe von 2000,- Euro im Einzelfall. Über die Mittelvergabe, die den vorstehend genannten Betrag übersteigt, ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig. Bei dieser Einschränkung handelt es sich um eine Einschränkung des Umfanges der Vertretungsmacht gemäß § 26 Abs.2 Satz 2. Die Beschränkung der Vertretungsmacht soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind unabhängig voneinander vertretungsberechtigt.
4. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Schiffdorf oder dessen Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke an der

Oberschule Schiffdorf zu verwenden.

-4-

5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§10 Satzungsänderungen und Selbstauflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen worden ist. Zu Beschlüssen im Sinne dieser Satzungsbestimmung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Schiffdorf, den 22.05.2017